

Die erste Session des Bundesrats.

(15. August bis 10. Dezember 1867.)

I. Abschnitt.

Der Bundesrat wird in den Sattel gesetzt.

Nach Artikel 15 der Bundesverfassung stand der Vorsitz im Bundesrat und die Leitung der Geschäfte dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu erneuern war. Derselbe konnte sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrats vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen. Dem ersten Zusammentritte des Bundesrats mußte also die Ernennung seines Vorsitzenden vorausgehen. Dies geschah durch folgenden Allerhöchsten Erlaß: „In Ausführung der Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes (IV. Artikel 15 und 17) ernenne ich Sie hierdurch zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes.

Bad Ems, den 14. Juli 1867.

Wilhelm.

v. Mühler. Gr. zur Lippe.

An den Präsidenten des Staats-Ministeriums
und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
Grafen von Bismarck-Schönhausen.“

Man war auf die Ernennung des Grafen Bismarck zu dieser Würde vorbereitet, nachdem derselbe im Reichstag sich geäußert hatte: „Die Instruktion des Bundeskanzlers kann meines Ermessens nur vom preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten ausgehen, oder der letztere muß selbst der Bundeskanzler sein.“

Bismarck erlangte als Bundeskanzler eine in ihrer Art einzige Stellung;*)

*) Die „National-Zeitung“ Nr. 357 vom 3. Aug. 1867 definirte dieselbe wie folgt: Außerdem daß der Kanzler im Bundesrat die Stimmen Preußens führt, welche siebenzehn Stimmen, da sie einheitlich abgegeben werden sollen, nur von ihm abgegeben werden können, übt er ja auch im Bundesgebiet eine Regierungsgewalt im engeren Sinne des Wortes, eine vollziehende Gewalt aus, und zwar er allein. Das Präsidium soll nach Art. 18 der Verfassung allerdings noch andere „Bundesbeamte“ ernennen und für den